

ALLOMGEMEINES

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 736, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), folgenden qualifizierten Bebauungsplan

Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckbl.-Nr. 5

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 465).

INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckbl.-Nr. 5 der Stadt Mainburg gilt der vom Büro OPLA, Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan vom 27.03.2012, der aus den nachstehenden Festsetzungen, der Planzeichnung M.500, einschließlich Planzeichenerklärung und Verfahrensmerkmalen besteht, in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.08.2012. Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Beigefügt sind die Begründung zum Bebauungsplan vom 07.08.2012, die Schallechnische Untersuchung der Fa. Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, vom 08.03.2012 mit der Bezeichnung LA09-051-G01-2.doc sowie die Vertragssprache Lebensmittelmärkte und Möbelmarkt Mainburg der Fa. Dr. Heider Standort- und Wirtschaftsberatung vom 26.03.2012.

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Der in der Planzeichnung mit SO EH gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel im Sinne des § 11 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:
- Lebensmittelmärkte
- Möbelvollsortimentsbetriebe

1.2 Nettoverkaufsfläche

Die Nettoverkaufsfläche von Lebensmittelmärkten darf 1.600 m² nicht überschreiten.
Die Nettoverkaufsfläche von Möbelvollsortimentsbetrieben darf 1.980 m² nicht überschreiten.

Die Nettoverkaufsfläche beinhaltet alle Flächen, die der Kunde zum Zwecke des Erwerbs von Waren betreten kann, einschließlich der Gänge und Verbindungstreppe innerhalb eines Ladens sowie der betretbaren Auslagen und Schaufenster.

1.3 Sorfiment

In Lebensmittelmärkten sind maximal 15 % der Nettoverkaufsfläche als Non-Food-Sorfimente zulässig.
In Möbelvollsortimentsbetrieben sind maximal 10 % der Nettoverkaufsfläche mit Randsorfimenten wie Heimtextilien, Lampen und Zubehör zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung in der Nutzungsschablone festgesetzt.

2.2 Der in der Planzeichnung festgesetzte Wert für die Grundflächenzahl ist als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Grundstücksflächen eine geringere Nutzung ergibt.

2.3 Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) sind unversiegelte Stellplatzflächen (z.B. Kopfplaster) nicht mitzuzurechnen.

2.4 Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.
Diese darf maximal 30 cm über dem höchsten Punkt der dem Grundstück zugeordneten Straßenoberkante des Hopfenweges liegen.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Im Bebauungsplan wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

3.3 Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind anzuwenden.

3.4 Untergeordnete technisch erforderliche Bauteile (z.B. Aufzugstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik), aufgeständerte Fotovoltaikanlagen, dürfen die Gesamthöhe überschreiten.

3.5 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile des Kellergeschosses, insbesondere Lichtschächte, ist zulässig.

4 Gestaltung

4.1 Folgende Dachformen sind zulässig:
- Flachdach mit einer Dachneigung von 0° bis 5°

4.2 Grelle und leuchtende Farben, wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dachendeckungen und Außenwände nicht zulässig.

4.3 Werbeflyer sind mit einer maximalen Höhe von 8 m zulässig.

4.4 Die nördlichen Fassaden sind baulich, farblich oder durch Berankerung mehrfach zu gliedern. Dabei sollen sich Gliederungselemente mit ungleichen Bereichen abwechseln.
Die gegliederten Bereiche der Fassade müssen mindestens 50 % betragen.

5 Bodenschutz und Grünordnung

5.1 Versiegelung
Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist aus ökologischen Gründen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Stellplatzflächen sind aus wasserdrurchlässigen Materialien herzustellen.

5.2 Anpflanzen von Bäumen

Die in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume sind als einheimische Laubbäume gemäß der Pflanzliste zu pflanzen, durch entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellte Lage der Baumpflanzungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung veränderbar, nicht jedoch die Anzahl.

Die gesamte Pflanzung ist spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Bebauung und Wegebefestigung durchzuführen.

Für Anpflanzungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände einzuhalten, sofern diese nicht durch sinnvolle und zweckmäßige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten unterschritten werden können.

Pflanzliste

Mindestpflanzgröße 3xv, SIU 12-18 cm

Bäume I, Wuchsklasse

Arten wie:

- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Acer platanoides (Spitzahorn)

Bäume II, Wuchsklasse

Arten wie:

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- Sorbus aria (Mehlbeere)

6 Immissionschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK,nachts} nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags noch nachts überschreiten.

tags L_{EK} = 59 dB(A)
nachts L_{EK} = 44 dB(A)

Es ist folgendes Zusatz-Emissionskontingent L_{EK,zus.1} zulässig:

x = 4483802,00 (Rechtswert); y = 5388865,00 (Hochwert)

Die Winkelangaben der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Gauß-Krüger-Koordinatensystem:

x = 4483802,00 (Rechtswert); y = 5388865,00 (Hochwert)

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert:

Norden 0 Grad
Osten 90 Grad
Süden 180 Grad
Westen 270 Grad

Das Zusatz-Emissionskontingent (tags oder nachts) ist ein konstanter Wert vom Winkel (= Winkeln) in der jeweiligen Zeile bis zum Winkel (< Winkeln) in der folgenden Zeile.

Die Gesamtemission berechnet sich aus der Summe aller Emissionskontingente im Bebauungsplangebiet zuzüglich der Zusatz-Emissionskontingente L_{EK,zus.1}.

Wenn es an schutzbedürftigen Nutzungen im Übergangsbereich von einem Sektor der Zusatzemission in den nächsten zu verschiedenen hohen Immissionskontingenten L_{IK} kommt, so ist das jeweils niedrigere Immissionskontingent maßgeblich.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12.

Hinweis: Nach der TA-Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Als Bezugfläche ist die Fläche innerhalb der als Sondergebiet dargestellten Fläche heranzuziehen. Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Die Anlieferung (Ver- und Entsorgung) des Sondergebietes ist baulich einzuhalten.

Alle Normen und Richtlinien sind archivmäßig hinterlegt beim deutschen Patentamt.

Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorV abzustimmen.

7 Änderung bestehender Bebauungspläne

7.1 Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung ersetzen innerhalb ihres Geltungsbereiches vollständig die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ der Stadt Mainburg.
Die Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckblatt-Nr. 5 wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt und es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

8 Inkrafttreten

8.1 Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung (Hallertauer Zeitung/ Amtstafel) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

E HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmäler

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsgebiet und/oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler/Ensembles:

D-2-73-147-39, Bauernhaus, erdgeschossig mit Kriestock und Satteldach, 18. Jh.

Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

2. Deutsche Telekom AG Technik

Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die die vorhandenen Telekommunikationslinien beeinträchtigen. Betroffen sind hierbei mehrere Kabelschächte sowie ein Kabelkanalverband mit 20 Rohren.

Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt nicht aus bauteilspezifischen Gründen, sondern wegen Bau einer Abbiegespur für das "Sondergebiet" an der Freisinger Straße (B 301). Für diese Änderung besteht für die Telekommunikationslinie der Telekom entlang der Freisinger Straße (B 301) keine Folgepflicht aus § 72 TKG.

Die Planungsabsichten zur Veränderung der Verkehrswege machen eine Sicherung, Änderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie erforderlich.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstamm- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Die Deutsche Telekom AG Technik bietet sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Der ungestörte Betrieb der Kommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden.

3. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Nach der Begründung zum Bebauungsplan (Nr. 5.4) ist die Entwässerung durch die bestehende, gemeindliche Kanalisation vorgesehen und sichergestellt.

Verschmutzte Niederschlagswasser sollen ebenfalls über die Kanalisation beseitigt und in der Kläranlage behandelt werden. Um den Abwasseranfall soweit möglich zu minimieren, ist für verschmutzte Niederschlagswasser eine Behandlungsbedürftigkeit unter Zugrundelegung des ATV-DVVVK-Merkblattes M153 zu prüfen.

Unverschmutzte bzw. gering verschmutzte Niederschlagswasser sind über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern.

Vor einer Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter hält das WWA -um evtl. Abflussbeschleunigungen entgegenzuwirken- die Anlage von Regenrückhalte-einrichtungen für gegeben. Die Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (ATV-DVVVK-Merkblatt M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und ATV-Arbeitsblatt A117) zu dimensionieren. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des Einleitungsquerschnitts nachzuweisen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Kelheim zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.

Derzeit ist noch nicht ersichtlich, in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metallächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55528-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer Jang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält Ausführungen zur Verminderung der Bodenversiegelung sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Ausführungen und Festsetzungen werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Das WWA empfiehlt außerdem festzulegen, dass bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dächern und Grundstückszufahrten möglichst nicht in die

Kanalisation eingeleitet, sondern in Rückhalteeinrichtungen zwischengespeichert und dezentral über die belebte Bodenzone versickert oder zur Brauchwasserernutzung herangezogen wird. Die ausreichende Sickerfähigkeit ist im Vorfeld nachzuweisen.

Sofern Hangwasser/ Schichtwasser/ Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadstofflose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

4. EON

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen der EON Bayern AG.

Die Trafostation „T1-1606 Freisinger Str. 30“ und Leitungen nebst Zubehör sind auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Der Schutzzonenbereich der Trafostation beträgt 2,5 m.

Im Schutzzonenbereich von Erdkabeln ist bei einer Bebauung darauf zu achten, dass eine beidseitige Abstandszone von je 0,5 m einzuhalten ist. Ist dies nicht möglich, so sind auf Kosten des Versuerschers im Einvernehmen mit der EON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Für den Rückbau der bestehenden Niederspannungshausanschlüsse in den aktuell bestehenden Gebäuden benötigen wir einen schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers.

Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung lässt sich voraussichtlich aus unserer bestehenden Transformatorstation „T11606 Freisinger Str. 30“ durchführen.

B Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

SO EH Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone 1

I	a	I
0,8	WH= max. 5 m	0,8
tags 59 dB(A)	L _{IK} nachts 44 dB(A)	L _{IK} = maximal zulässige Emissionskontingente L _{IK} = 59 dB(A) am Tag (6- 22 Uhr) und L _{IK} = 44 dB(A) in der Nacht (22- 6 Uhr)
		a
		abweichende Bauweise

Nutzungsschablone 2

II	a	II
0,8	WH= max. 11,5 m	0,8
tags 59 dB(A)	L _{IK} nachts 44 dB(A)	L _{IK} = maximal zulässige Emissionskontingente L _{IK} = 59 dB(A) am Tag (6- 22 Uhr) und L _{IK} = 44 dB(A) in der Nacht (22- 6 Uhr)
		a
		abweichende Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise

Baugrenze (1)

Baugrenze (2)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg / Radweg

Verkehrersschließungs- und Stellplatzflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität

Grünflächen

private Grünflächen

teilbefestigte Grünfläche (Feuerwehrrumfahrt)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen, standortgerechte Arten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Ein- und Ausfahrt

Sektor B Sektor A bzw. B

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

bestehende Gebäude mit Gebäudenummer

Abriß bestehender Gebäude und Leitungen

Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer

Linksabbiegespur

Fußgängerunterführung

vorgesehene Aufstellung der Stellplätze

geplantes Gebäude

Bemaßung in Meter

Versorgungsleitung (unterirdisch)

Feuerwehrrufahrt

D VERFAHRENSVERMERKE

1 **Änderungsbeschluss**
Die Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom 27.03.2012 die Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckblatt-Nr. 5 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 19.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2 **Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckblatt-Nr. 5 in der Fassung vom 27.03.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06. bis 19.07.2012 öffentlich ausgelegt.

3 **Satzungsbeschluss**
Die Stadt Mainburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 07.08.2012 die Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckblatt-Nr. 5 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.08.2012 als Satzung beschlossen.

4 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
Mainburg, **28. Sep. 2012**

Josef Reiser
1. Bürgermeister der Stadt Mainburg

5 **Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckblatt-Nr. 5 wurde durch die Stadt Mainburg am **09. Okt. 2012** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. **Hallertauer Zeitung**
Die Änderung des Bebauungsplans „Ingolstädter Straße Süd“ mit Deckblatt-Nr. 5 ist damit rechtsverbindlich.

Mainburg, **09. Okt. 2012**

Josef Reiser
1. Bürgermeister der Stadt Mainburg

Landratsamt Kelheim
Eing: 14. Nov. 2012
AZ:
SG:
Beit:
STADT MAINBURG
LANDKREIS KELHEIM - REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „INGOLSTÄDTER STRASSE SÜD“

DECKBLATT NR. 5

SONSTIGES SONDERGEBIET - ZWECKBESTIMMUNG EINZELHANDEL



Verfahren gem. § 13a BauGB
Maßstab 1 : 500

OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Herrn Oskar, Stadtbauer 18,
Schwanenweg 18, D-93129 Apfelfeld
Tel. 0921/159875-0 Fax. 0921/159875-2
E-Mail: info@oplpla.de
Internet: www.opla.de
Bearbeitung: Frau M. Voit
Fassung vom: 27.03.2012
geändert: 07.08.2012
Norden